

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 126 (1975)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Waldwirtschaftliche Verantwortung der Kantone

(Bericht von der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren)

Oxf.: 946.2 (047)

Am 10. und 11. Oktober 1974 fand in Bellinzona unter dem Vorsitz von Regierungsrat E. Löliger die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren statt. Unter spezieller Berücksichtigung der Walderschliessung und der Wildschadenprobleme stand die *Walderhaltung* im Zentrum der diesjährigen Forstdirektorenkonferenz. Aufgrund der Referate der Herren Direktor de Coulon, Professor Leibundgut und Direktor Feldmann sowie einer lebhaften Diskussion und einer stark profilierten Stellungnahme von Bundesrat Dr. H. Hürlimann verabschiedeten die Forstdirektoren die folgenden Schlussfolgerungen:

### 1. Waldbau, Rohstoffproduktion und Walderschliessung

- 1.1. *Ein gut gepflegter und regelmässig genutzter Wald erfüllt die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zweifelsohne besser als ein sich selbst überlassener Wald.*
- 1.2. Der Zustand zahlreicher Wälder, vor allem im Gebirge, lässt infolge fehlenden Zuganges und mangelnder Pflege sehr zu wünschen übrig: ungenügende Jungwüchse und Dickungen, Überalterung, Gefahr des Absterbens. Waldbauliche Massnahmen sind daher dringend notwendig.
- 1.3. Die Holzproduktion unserer Wälder sollte aus waldbaulichen und wirtschaftlichen Gründen wesentlich erhöht werden, sofern die notwendige Erschliessung vorhanden ist.
- 1.4. Dies ist nur möglich, wenn der Bau von Waldwegen unverzüglich beschleunigt wird. 40 Prozent der Wälder sind noch ungenügend erschlossen.  
Die Waldwege dienen nicht nur für die Rüstung und dem Transport des Holzes; sie sind für die Ausführung der waldbaulichen Arbeiten, für den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder unentbehrlich; sie dienen ebenso sehr der Erholung.
- 1.5. Bis Ende dieses Jahrhunderts sollten 10 000 Kilometer Waldwege gebaut werden, das heisst durchschnittlich 400 Kilometer pro Jahr (gegenüber 250 bis 300 Kilometer heute).
- 1.6. Ein solches Programm würde heute jährliche Investitionen von wenigstens 60 Millionen Franken erfordern. Die heute für den Waldwegbau gewährten Kredite sollten wenn möglich um die Hälfte erhöht werden. Was die Subven-

tionen des Bundes anbelangt, drängt sich infolge seiner finanziellen Schwierigkeiten ein Vorbehalt auf.

Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren ersucht Regierungen sowie die eidgenössischen Behörden den Erschliessungsfragen grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

## 2. Wald und Wild

Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren befasste sich sodann mit den Problemen, die sich durch die Rot- und Rehwildbestände für die Erhaltung bzw. für die Wiederherstellung naturnaher Wälder als stabile Ökosysteme, zur nachhaltigen Sicherung ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen ergeben.

Die Konferenz stellt fest:

Es geht nicht um den Entscheid Wald oder Wild. Das Wild ganz allgemein, und demzufolge auch das Rot- und Rehwild, ist ein natürlicher Bestandteil der Lebensgemeinschaft Wald. Die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen des Waldes wird von der Gesellschaft zunehmend erkannt und anerkannt.

Der möglichst naturnahe Wald vermag seine Funktionen nur dort zu erfüllen, wo die natürliche Regenerationsfähigkeit der Vegetation, der Erneuerungsvorgang des Waldes sichergestellt ist.

Dieser Vorgang ist als Folge der Wildschäden gefährdet. Durch Verbiss und Schälschäden wird auf grossen Flächen die Naturverjüngung der Tanne und der Laubholzarten, mit Ausnahme der Buche, stark gehemmt. Die Folgen sind die Verarmung der Wälder an Baumarten und die Gefährdung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen.

Seit 50 Jahren hat sich der Rehwildbestand in der Schweiz — mit Ausnahme der Gebirgsregionen — verfünffacht. In verschiedenen Berggebieten besteht heute ein eigentliches Rotwildproblem, verursacht durch die starke Zunahme des um die Jahrhundertwende praktisch ausgerotteten Hirschbestandes.

In einzelnen Mittellandkantonen dürfte der Rehwildbestand wenigstens 30 Tiere auf 100 Hektaren erreichen. Dies entspricht einem Vielfachen dessen, was in der Forstwirtschaft und in den wirklich sachverständigen Jagdkreisen als sinnvoll und tragbar bezeichnet wird.

Die Übervölkerung unserer Wälder mit Rehen und Hirschen wirkt sich aber ebenso nachteilig auf deren Ernährungs- und Gesundheitszustand aus; dies entspricht nicht den Ansprüchen des Tier- und Naturschutzes.

Man hütet sich in der Schweiz noch immer, die Probleme in ihrer ganzen Tragweite anzuerkennen; damit ist eine konsequente Lösung der Probleme verhindert worden.

Alle diese Probleme können nicht durch die Wildschadenvergütung gelöst werden. Soweit Schutzmassnahmen möglich und kostenmässig tragbar sind, bleibt ihre Wirkung örtlich eng begrenzt. Die Lösung der Probleme setzt —

neben anderen Massnahmen der Forstwirtschaft — die Lösung des Wildschadenproblems durch die Reduktion der Wildbestände auf ein tragbares Mass voraus.

Die Konferenz der Forstdirektoren stellt weiter fest, dass zur Lösung der Wildschadenfrage in Artikel 20 der Vollziehungsverordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei gegeben ist:

«Die Kantone haben den Wildbestand derart zu regeln, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere die Verjüngung mit standortsgemäßen Baumarten, sichergestellt ist.»

Aufgrund dieser Feststellungen und der Erfahrungstatsache,

— dass die Jagderträge in keinem Verhältnis zum Ausmass der Wildschäden stehen und die Reduktion überhöhter Wildbestände dem Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten und damit dem Schutz ihres natürlichen Lebensraumes dient,

ist die Forstdirektorenkonferenz der Auffassung, dass dem erwähnten Artikel 20 in den Kantonen, die es betrifft, Nachachtung zu verschaffen ist.